

Abschrift

Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Clusberg“, Gemarkung Pansfelde, Landkreis Aschersleben –Staßfurt

Auf Grund des § 17 in Verbindung mit den §§ 26 und 27 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (NatSchG LSA) in der Fassung vom 11.02.1992 (GVBl. LSA, S. 108), geändert am 30.05.1994 (GVBl. LSA, S. 608) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet erhält die Bezeichnung „Clusberg“.
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 30 ha.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10000 sowie in einer Karte im Maßstab 1 : 2000 mit einer Punktreihe dargestellt.
Die äußere Kante dieser Punktreihe kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes, welches den Clusberg und Teile des Schwennecketals umfaßt.
- (2) Die vorgenannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Je eine Ausfertigung der Karte im Maßstab 1 : 2000 und 1 : 10000 werden beim Regierungspräsidium Halle - Obere Naturschutzbehörde -, Willy – Lohmann – Straße 7, 06114 Halle und der Gemeindeverwaltung Pansfelde, 06543 Pansfelde aufbewahrt und kann dort von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Der Clusberg ragt als Härtling aus der nordöstlichen Harzabdachung heraus. Die harten Konturen bestehen aus einem grobkörnigen Diabaskörper, welcher in obersilurische Graptolitenschiefer eingeschoben ist. Im südlichen Bereich kennzeichnen Felsgruppen und Geröllhänge sowie das Tal der Schwennecke das Landschaftsbild.
- (2) Schutzzweck ist die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung des in § 2 näher bezeichneten Gebietes aufgrund der besonderen landschaftlichen Schönheit, bedingt durch eine Vielfalt an Landschaftselementen wie Felsgruppen, Steilhängen und dem Tal der Schwennecke. Hier befindet sich ein von extensivem Grünland umgebener Bachlauf. Im Norden existiert ein künstlicher Teich, welcher ein äußerst wertvoller Lebensraum für Libellen, Lurche und andere an Wasser gebundene Organismen darstellt.
Im gesamten Naturschutzgebiet treten krasse Expositionsunterschiede auf, welche den hohen ökologischen Wert bedingen. Im südöstlichen Bereich des Clusberges dominiert ein alter, ökologisch wertvoller und deshalb schützenswerter Hainbuchenwald mit bedeutenden Beständen der Stinkenden Nießwurz. Am Süd- und Südwesthang stocken artenreiche Eichentrockenwälder mit z.T. recht kräftigen Traubeneichen. Abgestorbenes Starkholz wird von zahlreichen z.T. bestandsbedrohten Insektenarten und höhlenbrütenden Vögeln, wie z.B. Hohltaube und Schwarzspecht als Lebensraum genutzt. Ähnlich wertvoll sind die Waldungen im Naturschutzgebiet südöstlich und südlich des Clusberges. Die reich strukturierten Waldränder werden von seltenen gebüschbrütenden Vogelarten, wie Neuntöter und Dornengrasmücke besiedelt, und sind deshalb ein ebenfalls wichtiger Bestandteil des Naturschutzgebietes.

In den Hangbereichen und Plateaulagen befinden sich naturnah bewirtschaftete Bergwiesen mit einer reichen floristischen Ausstattung. Diese zählen zu den aus überregionaler Sicht seltenen Biotoptypen. Sie sind aufgrund ihrer günstigen Flächengröße für die Fortsetzung einer rein extensiven Bewirtschaftung sehr gut geeignet. Die Streuobstwiese am Ostrand des Naturschutzgebietes komplettiert das Bild eines ökologischen äußerst wertvollen, reich strukturierten und höchst schützenswerten Naturraums im Ostharz.

- (3) Schutzzweck dieser Verordnung ist deshalb die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung des in § 2 näher bezeichneten Gebietes mit seinen typischen Geländeformen, Pflanzen und Tierarten sowie deren Lebensgemeinschaften.

§ 4 Verbote

- (1) Gemäß § 17 Abs. 2 NatSchG LSA sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig beeinträchtigen.
- (2) Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen sind im Naturschutzgebiet insbesondere folgende Handlungen untersagt:
1. die Wege zu verlassen,
 2. Tiere und Pflanzen in das Gebiet einzubringen,
 3. wildlebenden Tieren oder ihren Entwicklungsformen nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten,
 4. Pflanzen oder Teile von ihnen zu beschädigen, zu zerstören oder zu entnehmen,
 5. Hunde frei laufen zu lassen,
 6. sämtliche Wege mit Ausnahme des Weges Flurstück 70, Flur 5, Gemarkung Pansfelde mit Motorfahrzeugen zu befahren,
 7. Feuer anzuzünden,
 8. bauliche Anlagen aller Art zu errichten sowie transportable Einrichtungen aufzustellen,
 9. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (Zelten; Tonwiedergabegeräte, Modellflugzeuge, Drachenflieger, Bohrungen, Sprengungen etc.),
 10. Bild- und Schrifttafeln, Gedenkkreuze sowie Wegemarkierungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde anzubringen oder zu entfernen,
 11. Wanderwege neu anzulegen oder bestehende ohne Absprache mit der zuständigen Behörde auszuschildern,
 12. Mineraldünger, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden,
 13. Grünland und Halbtrockenrasen umzubrechen,
 14. Wildäcker, Kurrungen und Futterstellen anzulegen,
 15. zu baden oder zu angeln,
 16. außerhalb des Weges Flurstück 70, Flur 5, Gemarkung Pansfelde, zu reiten,
 17. Bodenschätze abzubauen
 18. ortsfremdes Material einzubringen oder zwischenzulagern,
 19. das Sammeln von Steinen und Mineralien,
 20. Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserhaushalt, insbesondere Quellen und Feuchtgebiete verändern.

§ 5 Freistellungen

Freigestellt sind:

1. die ordnungsgemäße naturnahe landwirtschaftliche Bodennutzung der Grünlandflächen, jedoch ohne
 - Mineraldünger, Gülle, Jauche, Klärschlamm, Fäkalien oder Abwasser auszubringen,
 - Erdsilos oder Feldmieten anzulegen,
 - Wiesenflächen oder Grünland in Ackerland umzuwandeln oder ackerbaulich zwischenzunutzen,
 - die Grünlandnarbe zu erneuern,
 - die Beweidung bzw. Mahd der Halbtrockenrasenflächen sowie die Pflege der Streuobstwiese darf nur nach vorheriger Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde erfolgen.

2. die ordnungsgemäße naturnahe Forstwirtschaft, jedoch ohne

- Nadelholz wiederaufzuforsten,
 - ohne in Laubholzbestockungen Kahlschläge durchzuführen,
 - Gehölzarten einzubringen, die nicht der natürlichen Artenzusammensetzung entsprechen,
 - den Totholzanteil unter 10 % zu senken.
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, jedoch nur auf Schalenwild, verwilderte Hunde und Katzen, Mink, Marderhund, Waschbär, Füchse und Fasanen.
Vor der Errichtung weiterer jagdlicher Einrichtungen ist Einvernehmen mit der zuständigen Behörde herzustellen.
 4. Maßnahmen zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung vor ihrer Durchführung mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Diese Abstimmung entfällt bei Gefahr im Verzug oder bei Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr.
 5. das Betreten oder das Befahren des Gebietes durch den Nutzungsberechtigten oder Eigentümer, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist.
 6. alle im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde abgestimmten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung des Naturschutzgebietes dienen.

§ 6 Duldung

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, insbesondere folgende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden:

- die Beweidung, Mahd bzw. Entbuschung der Bergwiesen und Halbtrockenrasenbestände auf Anordnung der zuständigen Behörde und den Abtransport des Mähgutes bzw. Verschnittes,
- das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes,
- das Aufstellen von Verkehrsschildern zur Durchsetzung des Verbotes nach § 4 Abs. 2 Nr. 5.

§ 7 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung und den Verboten des § 17 Abs. 2 NatSchG LSA kann die zuständige Behörde nach Maßgabe des § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 8 Bestehende behördliche Genehmigungen

Bestehende behördliche Genehmigungen werden durch die vorliegende Verordnung nicht berührt.

§ 9 Zuwiderhandlungen

Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Regierungspräsidiums Halle in Kraft. Gleichzeitig werden die Rechtsverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Clusberg“ (veröffentlicht in der „Mitteldeutschen Zeitung“ vom 25.07.1991) sowie Nr. 1 der 1. Nachtragsverordnung des Regierungspräsidiums Halle zu den Verordnungen über die einstweilige Sicherstellung (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Halle, Nr. 10 vom 14.07.1993) aufgehoben.

Halle/Saale, d. 21.09.94

gez. Kleine
Regierungspräsident